

Gesetzentwurf

der Bayerischen Staatsregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

A. Problem

1. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Hör- oder sprachbehinderte Eltern von nicht hör- oder sprachbehinderten Kindern haben nach Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule. Als problematisch hat sich allerdings erwiesen, dass die betroffenen Personen bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen keinen entsprechenden Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen haben.

2. Bayerische Kommunikationshilfenverordnung

Die Aufwendungen für eine notwendige Kommunikationshilfe werden mit bis zu 75 v. H. der nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) für Dolmetscher geltenden Sätze erstattet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule, Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV). In anderen Ländern und anderen Rechtsgebieten (z.B. SGB X) werden die Aufwendungen mit dem vollen im JVEG geltenden Betrag erstattet.

B. Lösung

1. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Das BayBGG und die BayKHV werden dahingehend geändert, dass ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen auch bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen besteht.

2. Bayerische Kommunikationshilfenverordnung

Die BayKHV wird dahingehend geändert, dass ein Anspruch auf Kommunikationshilfen auch bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen besteht. Ferner wird in der BayKHV geregelt, dass die Aufwendungen für Kommunikationshilfen in voller Höhe nach dem JVEG erstattet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Gesamtkosten

Die Staatsregierung schätzt die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehenden Mehrkosten für Staat, Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung auf ca. 240.000 € im Jahr zuzüglich Fahrtkosten. Diese Kostenschätzung geht von einer Kostenerstattung für jeweils zwei Behördenbesuche pro Jahr für alle 8.000 in Bayern lebenden Gehörlosen bei einem Stundensatz von 55 € (bisher 41,25 €) aus ($2 \times 8000 \times 55 \text{ €} = 880.000 \text{ €}$, abzüglich des in der bisherigen Kostenschätzung zur BayKHV veranschlagten Betrags von 640.000 € verbleiben 240.000 €).

Für die Gebärdensprachdolmetscher-Einsätze bei der Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, für die die Bezirke zuständig sind, werden die

Kosten auf 46.750 € im Jahr zuzüglich Fahrtkosten geschätzt. Nach Berechnungen des Gehörlosenverbandes München und Umland kommen für ganz Bayern rd. 250 Elternpaare mit 425 Kindern als Betroffene in Frage. Bei einem angenommenen Bedarf von durchschnittlich zwei Stunden für Gebärdensprachdolmetschereinsätze je Kind ergibt sich somit eine Kostenschätzung von $425 \times 55 \text{ €} \times 2 = 46.750 \text{ €/Jahr}$.

2. Kosten für den Staat

Die Kosten werden auf 50 v. H. der Gesamtkosten, die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehen, wie unter 1. dargestellt, geschätzt. Das sind 120.000 € zuzüglich Fahrtkosten

3. Kosten für die Kommunen

Es wird davon ausgegangen, dass auf die Kommunen 50 v. H. der geschätzten Gesamtkosten, die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehen, (120.000 € zuzüglich Fahrtkosten) entfallen. Hinzu kommen für die Bezirke die Kosten für die Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Pflegestellen von rund 46.750 €.

Zwar liegt Konnexität vor, da die Voraussetzungen des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) gegeben sind. Jedoch liegt die Mehrbelastung der Kommunen mit geschätzten 120.000 Euro zuzüglich Fahrtkosten und die Mehrbelastung der Bezirke mit geschätzten 46.750 € zuzüglich Fahrtkosten unter der bei der Festlegung eines ausgleichenden Betrags heranzuziehenden Wesentlichkeitsschwelle. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Revisionsklausel Nr. 2.5.3. der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 (GVBl S. 218, BayRS 1102-11-S).

4. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Keine.

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und
der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBI S. 419, BayRS 805-9-A), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.
2. In Art. 17 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

Die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung - BayKHV) vom 24. Juli 2006 (GVBI S. 432, BayRS 805-9-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Schule“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Schulen“ die Worte „Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit bis zu 75 v. H.“ durch die Worte „in Höhe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Schule“ die Worte „Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) ist seit 01.08.2003 in Kraft. Es enthält die für die Behindertenpolitik grundlegenden Prinzipien zur Gleichstellung und sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderung und ermöglicht eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung. Es berücksichtigt die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention -UN-BRK-) Das Gesetz lehnt sich in seinen Definitionen und in vielen Regelungsbereichen, wie auch die übrigen Landesgleichstellungsgesetze, an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes an.

Das BayBGG und in der Folge auch die Bayerische Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV) werden in folgenden Punkten geändert:

- Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen wird erweitert auf die Kommunikation gehörloser Eltern hörender Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.
- Die Aufwendungen für Kommunikationshilfen werden in voller Höhe nach dem im JVEG geltenden Betrag erstattet.
- Im BayBGG erfolgt eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Entschädigung der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung.

Die Änderungen der BayKHV halten sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage nach Art. 11 Abs. 2 BayBGG. Die Verbindung dieser Verordnungsänderung mit der Änderung des BayBGG ist notwendig, damit es zu keinem Widerspruch zwischen BayKHV und BayBGG kommt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des BayBGG und der BayKHV können nur durch Gesetz erfolgen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu § 1 Nr. 1

Seit Bestehen des Gesetzes wird von Betroffenen und Verbänden die Ungleichbehandlung bei der Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen hör- oder sprachbehinderter Eltern hörender Kinder mit der Schule und mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen beklagt. Dieser Personenkreis hatte bisher bereits einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Kommunikationshilfen mit der Schule. Um diese Ungleichbehandlung abzustellen wird der Anspruch künftig auf die Erstattung der Kommunikationshilfen bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) erweitert.

Zu § 1 Nr. 2

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Behindertenbeauftragten gab seit je her Anlass zu Diskussionen. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung kann nur den steuerlich anzuerkennenden Erwerbsaufwand und keinen Zeitaufwand abgelten. Anders verhält es sich bei einer zu versteuernden Entschädigung. Die Änderung dient der Klarstellung. Seit der letzten Berufung wird bereits danach verfahren.

Zu § 2 - Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

Zu § 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4. b)

Mit Erweiterung der Kostenerstattung von Kommunikationshilfen bei der Kommunikation gehörloser Eltern hörender Kinder mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird eine Ungleichbehandlung des selben Personenkreises bei der Kommunikation mit der Schule und Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 4. a)

Die Erhöhung ist notwendig und angemessen. Auch bei der Erstattung von Kommunikationshilfen nach den Sozialgesetzbüchern wird das JVEG angewendet. Ein sachlicher Differenzierungsgrund besteht nicht.